

B e s c h l u s s

des Burgenländischen Landtages vom _____ betreffend das Ersuchen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Gerhard Hutter.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat mit Schreiben vom 7. September 2017, Aktenzeichen 10 St 2/17h, dem Präsidenten des Burgenländischen Landtages mitgeteilt, dass gegen den Abgeordneten zum burgenländischen Landtag Gerhard Hutter eine Anzeige wegen §§ 306 Abs. 1 und 2 erster Fall und § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB iVm § 12 StGB vorliegt.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf der Inhalt des Schreibens nicht veröffentlicht werden und liegt zur Einsichtnahme auf.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption beehrt sich nun anzufragen, ob im Sinne des Art. 24 Burgenländisches Landes-Verfassungsgesetz eine Entscheidung des Burgenländischen Landtages erfolgt, nach welcher die weitere Verfolgung des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Gerhard Hutter zu unterbleiben hat, oder ob die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen der inkriminierten Vorwürfe erteilt wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Ersuchen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 7. September 2017, Aktenzeichen 10 St 2/17h, um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag Gerhard Hutter gemäß Art 24 Abs 3 des Bgld. Landesverfassungsgesetzes wird¹ - wird nicht¹ - die Zustimmung erteilt.

¹ zutreffendes ist nach Beschluss im Plenum zu streichen